

**Satzung (Ersetzungssatzung)
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Stadt Herborn (Lahn-Dill-Kreis)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 13.7.2006 die folgende Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.06.2007, beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Herborn erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich 1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat bis zum 31.12.2001

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 200,00 DM
(102,26 Euro),

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 DM
(51,13 Euro);

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 DM
(51,13 Euro),

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 50,00 DM
(25,56 Euro);

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 DM (25,56 Euro).

Zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat vom 01.01.2002 bis 30.09.2004

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 104,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 52,00 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 52,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 26,00 Euro;

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 Euro.

zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat vom 01.10.2004 bis 30.06.2007

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 150,00 Euro;

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro;

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

zu § 2a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat ab dem 01.07.2007

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v.H. der Bruttokasse;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse;

zu § 2 b):
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten bis zum 30.06.2007 die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten ab dem 01.07.2007 folgende Höchstbeträge zugleich als Festbeträge:

zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 150,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 60,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.

(2) Wurden im Gebiet der Stadt Herborn mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Herborn betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(7) Werden im Gebiet der Stadt Herborn mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7**Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Herborn - Steueramt - mitzuteilen.

§ 8**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 9**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Herborn - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10**Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.07.2004.

Die Änderungssatzung vom 21.06.2007 tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Herborn

Herborn, 22.7.2006

Hans Benner
Bürgermeister